

Polizeiverordnung

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck.....	4
	Art. 2 Polizeiorgane	4
	Art. 3 Polizeiliche Anordnungen.....	4
	Art. 4 Störung der polizeilichen und rettungsorganisatorischen Tätigkeiten	4
	Art. 5 Hilfeleistung	4
II.	Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.....	5
	Art. 6 Sicherheit und Ordnung.....	5
	Art. 7 Schiessgelände.....	5
	Art. 8 Feuerwerk.....	5
	Art. 9 Schutzvorrichtungen	5
	Art. 10 Einzäunungen	6
	Art. 11 Veranstaltungen auf Privatgrund	6
	Art. 12 Tierhaltung.....	6
	Art. 13 Rettungseinrichtungen	6
III.	Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.....	6
	Art. 14 Schutz des Kulturlandes	6
	Art. 15 Beeinträchtigung von öffentlichem und privaten Eigentum	6
	Art. 16 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	7
	Art. 17 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen im Freien	8
	Art. 18 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	8
	Art. 19 Pflanzen.....	8
	Art. 20 Arbeiten an Fahrzeugen.....	8
	Art. 21 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	8
	Art. 22 Überwachung des öffentlichen Grundes	9
	Art. 23 Bereitgestelltes Sammelgut	9
IV.	Immissionsschutz	9
	Art. 24 Immissionen.....	9
	Art. 25 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	9
	Art. 26 Verunreinigung durch Tiere	10
	Art. 27 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien.....	10

V. Lärmschutz	10
Art. 28 Grundsatz	10
Art. 29 Nachtruhe	10
Art. 30 Sperrzeiten	11
Art. 31 Kulturelle Strassenaktivitäten	11
Art. 32 Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien	11
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	11
Art. 33 Schliessungsstunde	11
Art. 34 Aufhebung der Schliessungsstunde	12
Art. 35 Hohe Feiertage	12
Art. 36 Sammlungen	12
VII. Niederlassung und Aufenthalt	12
Art. 37 Hinterlegung von Ausweisen	12
Art. 38 Aufenthalt	13
Art. 39 Abreise ohne Abmeldung	13
VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	13
Art. 40 Bewilligungen	13
Art. 41 Vollzug und Vollstreckung	13
Art. 42 Verwaltungzwang, Ersatzvornahme und Strafe	14
Art. 43 Gebühren und Kosten	14
Art. 44 Strafe und Bussen	14
Art. 45 Depots	14
IX. Schlussbestimmungen	14
Art. 46 Zuständigkeiten	14
Art. 47 Inkrafttreten	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Embrach.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Der Vorsteher der Abteilung Bevölkerungsdienste kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen, Weisungen und Vorladungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen und rettungsorganisatorischen Tätigkeiten

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder Rettungsorganisationen einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Art. 5 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

II. Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 6 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- d) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine Bewilligung vorliegt.

Art. 7 Schiessgelände

Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 8 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

² Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

Art. 9 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Kräne, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckel, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 10 Einzäunungen

¹ Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Straßen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

² Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Art. 11 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Verwaltungsorgan verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 12 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Art. 13 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benutzt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Gemeinde melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

III. Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 14 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.

Art. 15 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

² Insbesondere ist es verboten, Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Biotope, Bäume, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatständer, Signalisationen, Einrichtungen usw. zu verändern, zu besprayen, zu beschädigen, zu bekleben oder zu entfernen sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebräuch hinaus zu gebrauchen.

³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

⁴ Zu widerhandelnde haben umgehend den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 16 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemäße und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemäße oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

³ Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen mit kommerziellem Zweck;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- f) Aufführen von Darbietungen aller Art (z. B. Straßenmusik);
- g) Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- h) Absperren von Straßen, Fuss- und Waldwegen.

⁴ Für die Bewilligung ist das zuständige Verwaltungsorgan verantwortlich.

⁵ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁶ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 17 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen im Freien

¹ Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonderer bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze ist verboten.

² In begründeten Fällen kann das zuständige Verwaltungsorgan Ausnahmen bewilligen.

³ Auf privatem Grund ist das vorübergehende Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 11.

Art. 18 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen

¹ Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften usw. anzubringen oder aufzustellen. Zu widerhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Instandstellung zu bezahlen.

² Der Gemeinderat kann Privaten vertraglich und gegen Entschädigung das Recht einräumen, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen.

³ Es ist verboten, ohne Zustimmung des Eigentümers an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Art. 19 Pflanzen

¹ Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Massgebend sind die Vorgaben der Straßenabstandsverordnung (StrAV).

² Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 20 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 21 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Vorschriftswidrig, behindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.

² Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

Art. 22 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweiszwecken. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 23 Bereitgestelltes Sammelgut

Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altmetall, Altpapier, Kleider, Schuhe etc.) ist verboten.

IV. Immissionsschutz

Art. 24 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 25 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wiederherzustellen.

² Kleinabfälle (Littering) dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

³ Spucken und Urinieren sind auf öffentlichem Grund verboten.

⁴ Zu widerhandelnde haben nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungs-kosten zu bezahlen.

Art. 26 Verunreinigung durch Tiere

¹ Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen beseitigt werden.

² Hundekot ist aufzunehmen und in den dafür bezeichneten Sammelstellen zu deponieren.

Art. 27 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien

¹ Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

² Für Grillfeuer ist neben Gas oder Elektrisch, ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine übermässigen Belästigungen entstehen. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

³ Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

V. Lärmschutz

Art. 28 Grundsatz

¹ Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 29 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Inneren von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

⁵ Das Kirchengeläute kann von der festgelegten Nachtruhe abweichen.

⁶ Von der Nachtruhe ausgenommen sind die Schneeräumungsarbeiten und der Kehrichtbetrieb.

Art. 30 Sperrzeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten wie zum Beispiel Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen und lärmige Sportarten und -spiele (z. B. Drohnen, Motorsport, Motorspielzeuge etc.) sind an Werktagen von 12:00 – 13:00 Uhr und von 20:00 – 07:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 – 13:00 Uhr und ab 17:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

² Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

³ Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 31 Kulturelle Strassenaktivitäten

¹ Kulturelle Strassenaktivitäten wie Musik oder Tanzveranstaltungen sowie der Gebrauch von Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe und den Sperrzeiten ist in Wohngebieten jede kulturelle Strassenaktivität wie Musik oder Tanzveranstaltungen sowie der Gebrauch von Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, Zelten und Fahrnisbauten verboten.

³ Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 32 Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien

¹ Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22:00 Uhr beendet sein. Das zuständige Verwaltungsorgan kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen oder Ausnahmen erlassen.

² Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

³ Autos und sonstige Spiel- und Sportgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist die Bewilligung des zuständigen Verwaltungsorgans notwendig.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 33 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaftsbetrieben richtet sich nach dem kantonalen Recht.

² Das zuständige Verwaltungsorgan kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Genehmigung des Vorstehers Bevölkerungsdienste.

Art. 34 Aufhebung der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde (24:00 Uhr) ist allgemein bis 04:00 Uhr hinausgeschoben am:

- a) Silvester
- b) Bundesfeiertag
- c) Oberdorffest

Art. 35 Hohe Feiertage

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt.

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidg. Betttag
- e) Weihnachtstag

Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

Art. 36 Sammlungen

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Verwaltungsorgans.

² Betteln ist verboten.

VII. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 37 Hinterlegung von Ausweisen

¹ Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

² Bei Änderungen des Personenstandes müssen neue Ausweise bei den Einwohnerdiensten innert 14 Tagen nach dem Ereignis hinterlegt werden.

³ Mündig gewordene Kinder, welche nicht Bürger von Embrach sind, haben innert 14 Tagen nach der Volljährigkeit eigene Schriften zu hinterlegen.

Art. 38 Aufenthalt

¹ Personen, die zum Nebenwohnsitz angemeldet sind, haben regelmässig an den Niederlassungsort zurückzukehren.

² Es kann von ihnen der Nachweis verlangt werden, dass sich ihre Niederlassung an einem anderen Ort befindet.

Art. 39 Abreise ohne Abmeldung

Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde zugestellt.

VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 40 Bewilligungen

¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mindestens drei Wochen vor dem Anlass den zuständigen Stellen eingereicht werden. Für verspätet eingereichte Gesuche besteht kein Anspruch auf Behandlung.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung verknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

³ Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz auf andere Personen übertragen werden.

⁴ Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 41 Vollzug und Vollstreckung

¹ Die vom Gemeinderat betrauten Instanzen sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 42 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. Instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 43 Gebühren und Kosten

¹ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt die Gebühren fest.

² Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Verwaltungsinstanz einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 44 Strafe und Bussen

¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 45 Depots

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten durch die zuständigen Organe bleibt in jedem Falle vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 46 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das zuständige Verwaltungsorgan sowie die für die Bussenerhebung und Bewilligung zuständige Instanz.

² Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der vorliegenden Polizeiverordnung.

Art. 47 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 01.01.2026 in Kraft. Die Verordnung vom 01.01.2020 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Gemeinde Embrach

Angenommen in der Urnenabstimmung vom 28. September 2025.

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrüter
Präsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer/Gemeindeschreiber